Gemarkung Ahlten

Flur 5

Ahltener Straße

Flur 36

Flur 35

Spielplatz

Köthenwaldstraße

22,5

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 15.2.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet — WR — Allgemeines Wohngebiet — WA

Mischgebiet — MI — Kerngebiet — MK

Gewerbegebiet — GE — Industriegebiet — GI

Dorfgebiet — MD

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) — III

Zahl der Vollgeschosse (zwingend) — III

Grundflächenzahl — 0,4

Sie gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf (§ 19 BauNVO)

Geschoßflächenzahl — 1,0

Sie gibt an, wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind (§ 20 BauNVO)

Höhe der Gebäude (First) — 72m ü. N.N.

Als Höchstgrenze in Industrie- und Sondergebiet (§ 16 BauNVO).

Baumassenzahl — 4,0

Sie gibt an, wieviel cbm Baumasse je qm Grundstücksfläche zulässig sind (§ 21 BauNVO).

o — Offene Bauweise

(III) — nur Einzel- u. Doppelhäuser

△ — nur Hausgruppen

a — Abweichende Bauweise (Festgesetzt durch Baulinien, Baugrenzen, sow. Text (§ 22 (4) BauNVO))

g — Geschlossene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, auch nicht für Nebenanlagen.

Baulinie

Baugrenze

Anmerkung

Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt.

Ausnahmen

ATGa + (0,2) = Maß für die Geschoßflächenerhöhung gemäß § 21 a (5) BauNVO

AZ – Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl nicht überschritten werden (§ 17 (5) BauNVO)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text.

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen (Darstellung ihrer beabsichtigter Aufteilung siehe unter Nachrichtliche Angaben und Hinweise)

P — Öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Werden die Verkehrsflächen von Baulinien oder Baugrenzen begrenzt, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie.

52,8 — Höhenlage der Verkehrsflächen

Kein Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 4 BBauG)

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

Grünflächen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text

Trafo oder Gasreglerstation

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Fläche für Stellplätze oder Garagen und deren Zufahrt wird diese Fläche durch Straßenbegrenzungslinien, Baulinien oder Baugrenzen abgegrenzt, so ersetzen diese die gestrichelte Umgrenzung

St — Stellplätze

Ga — Garagen

TGa OK 55,2 — Allseitig geschlossene Garagenhalle (Tiefgarage) mit Angabe der Höhe für die Hallendecke (O.K. = Oberkante, U.K. = Unterkante, B.A.H. = Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche auf der Straßenbegrenzungslinie)

Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text

Müllbereitstandplätze (§ 9 (1) 13 BBauG)

GSt — Gemeinschaftsstellplätze

GGa — Gemeinschaftsgaragen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Anzupflanzende und zu erhaltende Bäume

Grenze unterschiedlicher Nutzung

Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung

Fällt diese mit einer Baugrenze oder Baulinie zusammen so werden beide kombiniert

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Sichtdreieck mit Meterangaben

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE

Beabsichtigte nicht bindende Aufteilung der Straßenverkehrsfläche. Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtsetzungsverfahrens.

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 in der Fassung vom 15. 9. 1977

Umgebung des Bebauungsplangebietes

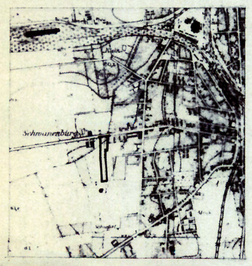

Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000

STADT LEHRTE (LANDKREIS HANNOVER)

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 00/61 B
Westring
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22. 4. 1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 13. 10. 1980
Katasteramt Hannover
Im Auftrage
L.S. gez. Oelfke
Vermessungsoberrat

Für den Planentwurf

Planungsamt Stadt Lehrte

Lehrte, Dezember 1979

Lehrte, Dezember 1979

Baudezernent

Aufstellung

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 19 bekanntgemacht.

Lehrte, den 19

Bürgermeister — Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 19. 12. 1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 19. 1. 1980 bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 28. 1. 1980 bis 27. 2. 1980 öffentlich ausgelegen.

Lehrte, den 30. 4. 1980

L.S.

gez. Schmezko — Bürgermeister
gez. Dr. Saipa — Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Lehrte hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 20. 3. 1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Lehrte, den 30. 4. 1980

L.S.

gez. Schmezko — Bürgermeister
gez. Dr. Saipa — Stadtdirektor

Genehmigt

Der vom Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung vom 20. 3. 1980 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage genehmigt mit Auflage – 309.10-21102.2-00/61 B-53/80

Hannover, den 9. 9. 1980

Siegel
L.S.

Die Bezirksregierung in Hannover
Im Auftrage
gez. Teckert

Inkrafttreten

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 24 am 18. 06. 1982 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Lehrte, den 29. 06. 1982

gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor